
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im April 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in vielen Unternehmen arbeitet die „bessere Hälfte“ im Rahmen eines **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses** mit. Wir zeigen, warum die Überlassung eines privat nutzbaren **Firmenwagens** in solchen Fällen kein steuerliches Gestaltungsmodell ist. Zudem beleuchten wir den Sonderausgabenabzug von Spenden bei der neuen Finanzierungsmethode des **Crowdfunding**. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Erstattung von **Studiengebühren** und **Fort- oder Weiterbildungskosten** durch den Arbeitgeber.

Betriebsausgaben

Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Tätigkeit der Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte als geringfügige Beschäftigung ausgeübt und mit monatlich 400 € vergütet werden. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag vereinbarte der Arbeitgeber mit seiner Lebensgefährtin die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung. Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses offensichtlich **nicht fremdüblich**.

Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen. Durch eine umfangreiche Pri-

vatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche - für den Arbeitgeber letztlich nicht kalkulierbare - Höhen steigern.

Unerfreuliche Konsequenz: Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden **nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen**. Konsequenterweise wurden sie natürlich auch nicht als Arbeitsentgelt für die geringfügige Beschäftigung behandelt.

Ansparabschreibung

Für Luxuskarossen darf kein Abzugsposten gebildet werden

Kleine und mittlere Betriebe können die steuer-mindernde Auswirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen: Bis zu 40 % der voraussichtli-

In dieser Ausgabe

- Betriebsausgaben:** Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin? 1
- Ansparabschreibung:** Für Luxuskarossen darf kein Abzugsposten gebildet werden 1
- Mehrwertsteuer:** Flexiblere Steuersätze und weniger Verwaltungsaufwand geplant 2
- Sonderausgaben:** Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind 2
- Steuerschuld:** Vermögensvorsorgepflicht als Teil der Geschäftsführerhaftung 3
- Wirtschaftliches Eigentum:** Steuerfreie Überlassung von Leasinggegenständen an Arbeitnehmer 3
- Vorsteuerabzug:** Der Leistungsempfänger ist auf Rechnungen vollständig anzugeben 4
- Steuertipp:** Spätere Kostenerstattung des Arbeitgebers bei Fort- und Weiterbildung 4

chen Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines noch anzuschaffenden Wirtschaftsguts (des Anlagevermögens), das fast ausschließlich betrieblich genutzt werden soll (Privatnutzung also unter 10 %), können sie über einen **Investitionsabzugsbetrag** gewinnmindernd abziehen. Die Steuerentlastung tritt somit ein, bevor das Wirtschaftsgut gekauft wird, so dass sich ein Liquiditätsvorteil für den Betrieb ergibt.

Unter dem Namen „Ansparabschreibung“ gab es schon ähnliche Abzugsregeln vor der Unternehmensteuerreform 2008. Zu dieser alten Rechtslage hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass für Luxuskarossen kein Abzugsposten gebildet werden darf. Im Urteilsfall hatte eine Unternehmerin ihrem Finanzamt angekündigt, sie werde einen Sportwagen für 450.000 € und eine Luxuslimousine für 400.000 € anschaffen. Für die geplanten Investitionen machte sie eine gewinnmindernde Ansparabschreibung von 270.000 € geltend. Das Finanzamt erkannte den Abzugsposten nicht an und erhielt Rückendeckung vom BFH.

Nach Ansicht des BFH stellten die geplanten Aufwendungen für die Anschaffung der Luxuskarossen **unangemessenen betrieblichen Repräsentationsaufwand** dar. Die Bildung einer den Gewinn mindernden Rücklage sei daher ausgeschlossen. Die Unternehmerin hatte keine Mitarbeiter beschäftigt, über Jahre keinen Repräsentationsaufwand getragen und jährliche Betriebseinnahmen von etwa 105.000 € erzielt. Unter diesen Gegebenheiten erschienen dem BFH die geplanten Käufe von Luxuswagen im Wert von 850.000 € schlichtweg überzogen.

Hinweis: Aufgrund der Argumentation des BFH ist davon auszugehen, dass für unangemessenen Repräsentationsaufwand auch kein Investitionsabzugsbetrag nach neuer Rechtslage gebildet werden darf.

Dem Urteil lässt sich jedoch auch entnehmen, dass der Kauf von hochpreisigen Pkws nicht per se als unangemessener Repräsentationsaufwand gilt. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Größe des Unternehmens, die Höhe des langfristigen Umsatzes und Gewinns sowie die Bedeutung der Kosten für den Geschäftserfolg.

Mehrwertsteuer

Flexiblere Steuersätze und weniger Verwaltungsaufwand geplant

Die EU-Kommission möchte den Mitgliedstaaten künftig mehr Flexibilität bei der Festlegung der Mehrwertsteuersätze einräumen und das steuerli-

che Umfeld für kleine und mittlere Unternehmen verbessern.

Die Mitgliedstaaten sollen in Zukunft neben einem Mehrwertsteuernormalsatz von mindestens 15 % zwei **ermäßigte Steuersätze** zwischen 5 % und dem vom Mitgliedstaat gewählten Normalsatz, eine Mehrwertsteuerbefreiung („Nullsatz“) sowie einen ermäßigten Satz zwischen 0 % und den ermäßigten Sätzen festlegen können. Die komplizierte Liste der Gegenstände und Dienstleistungen, auf die die ermäßigten Sätze angewendet werden können, soll abgeschafft werden. Gemäß der neuen Liste gilt für die dort aufgeführten Güter (z.B. Waffen, alkoholische Getränke, Glücksspiele und Tabak) stets der Normalsatz von 15 % oder ein höherer Satz.

Zudem soll ein EU-weiter Umsatzschwellenwert von 2 Mio. € eingeführt werden, bis zu dem Vereinfachungen für alle **Kleinunternehmen** anwendbar sind. Ferner sollen die Mitgliedstaaten alle Kleinunternehmen, die für eine Mehrwertsteuerbefreiung in Frage kommen, von ihren Pflichten im Hinblick auf Registrierung, Rechnungsstellung, Aufzeichnung und Mitteilung befreien können. Ab einem Umsatzschwellenwert von 100.000 € sollen in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Unternehmen die Mehrwertsteuerbefreiung in Anspruch nehmen können.

Hinweis: Die Reformvorschläge wurden bereits dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Beratung sowie dem Rat zur Annahme vorgelegt.

Sonderausgaben

Wann Crowdfunding-Beiträge als Spende absetzbar sind

Hinter dem neudeutschen Begriff „**Crowdfunding**“ verbergen sich Finanzierungsmodelle, bei denen meist über das Internet Kleinbeträge in Projekte, Produkte oder Geschäftsideen investiert werden. Bei dieser Form der **Mittelakquise** stellt ein Projektveranstalter die durchzuführenden Projekte oder zu entwickelnden Produkte auf einer Internetplattform (dem „Crowdfunding-Portal“) vor, um Gelder bis zu einem (häufig festen) Finanzierungsziel einzuwerben.

Das Bundesfinanzministerium hat sich mit der spendenrechtlichen Beurteilung dieser Mittelakquise auseinandergesetzt. Danach sind **drei Modelle** voneinander zu unterscheiden:

- Das **klassische Crowdfunding** wird in der Regel von Start-up-Unternehmen zur Anlauffinanzierung genutzt. Wer ein solches Projekt

unterstützt, erhält für seinen investierten Beitrag eine Gegenleistung. Regelmäßig wird den Unterstützern (der „Crowd“) später eine Ausfertigung des jeweiligen Projektergebnisses (z.B. das produzierte technische Wirtschaftsgut) überlassen. Einzahlungen in solche Modelle sind aufgrund der erhaltenen Gegenleistung nicht als Spende absetzbar.

- Beim **Spenden-Crowdfunding** handelt es sich um anlassbezogene Spendensammlungen, die in der Regel ein festes Sammlungsziel haben. Nur wenn das Sammlungsziel rechtzeitig erreicht wird, leitet das Crowdfunding-Portal die eingesammelten Mittel an die Projektveranstalter weiter. Dabei erhalten die „Crowd“ und das Portal keine Gegenleistung für die Zuwendungen. Der Empfänger der Mittel darf eine Zuwendungsbestätigung ausstellen, sofern er eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Dann gelten die allgemeinen gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Regelungen. Ob ein Spendenabzug steuerlich zulässig ist, hängt dabei von den Eigenschaften der Beteiligten und den rechtlichen Verbindungen zwischen ihnen ab.
- Beim **Crowdinvesting** wird die „Crowd“ finanziell an einem Projekterfolg beteiligt; ihre Investitionen haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Beim **Crowdlending** vergibt die „Crowd“ ein Darlehen zu einem vereinbarten Zinssatz, wobei der Projektveranstalter der Darlehensnehmer ist. Bei diesen Modellen scheidet ein Spendenabzug aus, sofern Mitglieder der „Crowd“ ihr Vermögen durch diese Investitionen nur umschichten. Eine abzugsfähige Spende setzt voraus, dass der Geldgeber endgültig wirtschaftlich belastet ist - was hier jedoch nicht der Fall ist.

Steuerschuld

Vermögensvorsorgepflicht als Teil der Geschäftsführerhaftung

Der Geschäftsführer einer GmbH muss als ihr gesetzlicher Vertreter unter anderem ihre steuerlichen Pflichten erfüllen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die GmbH ihre zu zahlenden Steuern entrichten kann. Verletzt er diese Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich, kann er dafür in **Haftung** genommen werden. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat entschieden, ob ein Geschäftsführer auch in Haftung genommen werden kann, wenn die GmbH zwar zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung einer Außenprüfung noch vermögend war, aber zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuern vermögenslos.

Der Kläger war alleiniger Geschäftsführer von drei GmbHs, die Unternehmensbeteiligungen kauften und verkauften. In den Jahren 2006 bis 2009 wurden die Veräußerungserlöse aus dem Kauf und Verkauf von Anteilen als nicht körperschaftsteuerpflichtig beurteilt. Bei einer **Außenprüfung** im Jahr 2011 kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass die Erlöse doch körperschaftsteuerpflichtig waren. Alle drei GmbHs verfügten nach den Bilanzen zum 31.12.2011 über genügend Vermögenswerte, um die Steuernachforderung zu zahlen. Als die Steuer dann fällig wurde, blieben die Vollstreckungsversuche jedoch erfolglos. Daraufhin erließ der Prüfer Haftungsbescheide gegen den Kläger, der argumentierte, dass die GmbHs zum Zeitpunkt der tatsächlichen Fälligkeit vermögenslos waren.

Das FG hat die Haftungsbescheide allerdings als rechtmäßig beurteilt, weil der Kläger **grob fahrlässig** nicht für die Tilgung der Nachzahlungsschuld gesorgt hatte. Entscheidend ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der GmbH zu dem Zeitpunkt, zu dem der GmbH-Geschäftsführer von der Abgabeverbindlichkeit Kenntnis erhält. Dann hat er die Pflicht, die finanziellen Mittel zur Entrichtung geschuldeter Steuern bereitzuhalten, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuern. Somit war hier der Zeitpunkt der Schlussbesprechung im Rahmen der Außenprüfung maßgeblich. Dieser Zeitpunkt lag vor dem Bilanzstichtag 31.12.2011, an dem die GmbHs noch über genügend Vermögen verfügten.

Hinweis: In diesem Bereich wird vom Haftungsschuldner eine besonders intensive Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts erwartet. Dessen mangelnde Mitwirkung ging im Streitfall zu seinen Lasten.

Wirtschaftliches Eigentum

Steuerfreie Überlassung von Leasinggegenständen an Arbeitnehmer

Vorteile des Arbeitnehmers aus der **privaten Nutzung** von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten samt Zubehör sowie von im Betrieb eingesetzten System- und Anwendungsprogrammen sind steuerfrei.

Eine Überlassung „betrieblicher Datenverarbeitungsgeräte“ in diesem Sinne liegt aber nicht vor, wenn die den Mitarbeitern überlassenen PCs nicht dem Arbeitgeber als betriebliche Geräte zugerechnet werden können. Davon ist laut Finanzgericht Sachsen (FG) auszugehen, wenn ein geleaster Gegenstand nach dem Nutzungsvertrag schon während der Grundmietzeit dem **Arbeitnehmer als Leasingnehmer** zuzurechnen ist.

Im Streitfall konnten die Arbeitnehmer nach Ablauf von zwei Jahren die zur Nutzung überlassenen PCs für 3 % der ursprünglichen Anschaffungskosten erwerben. Im Streitfall behandelte das FG die Arbeitnehmer von Anfang an als wirtschaftliche Eigentümer der PCs. Eine **steuerfreie Nutzungsüberlassung** der Geräte durch den Arbeitgeber lag damit nicht vor.

Vorsteuerabzug

Der Leistungsempfänger ist auf Rechnungen vollständig anzugeben

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat kürzlich entschieden, dass ein Vorsteuerabzug nur möglich ist, wenn auf einer Rechnung sowohl der **vollständige Name** als auch die **vollständige Anschrift** des Leistungsempfängers ausgewiesen sind. Nur dann liege eine Rechnung vor, die den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entspreche und einen Vorsteuerabzug zulasse. Sofern diese Rechnungsangaben fehlen, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Selbst die Berichtigung dieser Rechnung ermöglicht keinen rückwirkenden Vorsteuerabzug.

Im Streitfall hatte der Kläger Waren bei einer GmbH eingekauft und dafür **drei verschiedene Kundennummern** verwendet. Die Rechnungen mit der ersten Kundennummer waren nicht zu beanstanden und wiesen ihn als Leistungsempfänger aus. Später nutzte er sieben Jahre lang eine zweite Kundennummer für Wareneinkäufe, die er bar bezahlte. Die Rechnungsangaben waren jedoch nicht vollständig und enthielten im Adressfeld nur die Angabe „Ladeliste Name Sitz GmbH“. Danach verwendete der Kläger eine dritte Kundennummer für Barverkäufe, bei denen in den jeweiligen Belegen im Adressfeld nur der Hinweis „Barverkauf“ vermerkt war, und versteuerte die entsprechenden Umsätze.

Das Finanzamt ließ den Vorsteuerabzug lediglich aus den Rechnungen mit der ersten Kundennummer zu, da nur diese Rechnungen den Leistungsempfänger eindeutig auswiesen. Bei den Rechnungen mit der zweiten und dritten Kundennummer versagte es den Vorsteuerabzug. Zu diesem Ergebnis kam auch das FG.

Der Vorsteuerabzug sei nur dann möglich, wenn eine Rechnung unter anderem den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Leistungsempfängers enthalte. Die **unvollständigen Rechnungen** seien aufgrund der fehlenden Angaben zum Leistungsempfänger nicht rückwirkend berichtigungsfähig. Durch die Verwendung der zweiten Kundennummer und der anonymi-

sierten Abrechnung unter dieser Nummer habe die Identität des Klägers gerade verschleiert werden sollen.

Hinweis: Bitte prüfen Sie bei Erhalt von Eingangsberechnungen sofort, ob Sie darin mit vollständigem Namen und vollständiger Anschrift als Leistungsempfänger ausgewiesen sind. Bei unvollständigen Angaben sollten Sie umgehend eine korrigierte Rechnung anfordern - nur eine ordnungsgemäße Rechnung berechtigt zum Vorsteuerabzug.

Steuertipp

Spätere Kostenerstattung des Arbeitgebers bei Fort- und Weiterbildung

In der Praxis übernehmen viele Arbeitgeber Studiengebühren für ein berufsbegleitendes (Zweit-) Studium oder Kosten einer Fort-/Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer. Die Besonderheit solcher Fälle liegt darin, dass die Kostenerstattung vom erfolgreichen **Bestehen der Abschlussprüfung** abhängig gemacht wird.

Trägt der Arbeitnehmer die Aufwendungen zunächst selbst, steht einem **Werbungskostenabzug** im Jahr der Zahlung nichts entgegen. Die Berücksichtigung der Werbungskosten im Jahr der Zahlung bleibt durch die spätere Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber unberührt.

Wird die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegenden **betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt, führt dessen Kostenübernahme nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer Rechnungsempfänger ist und der Arbeitgeber ihm die Übernahme bzw. den Ersatz der Kosten allgemein oder für die besondere Bildungsmaßnahme vor Vertragsabschluss schriftlich zugesagt hat.

Bei den hier in Rede stehenden Fällen der Arbeitgeberunterstützung handelt es sich jedoch um eine Art „Bonus“ und nicht um eine von vornherein vereinbarte Kostenübernahme. Die (spätere) Zahlung erfolgt (nur) unter der Voraussetzung des Bestehens der Prüfung. Damit handelt es sich bei der Arbeitgeberzahlung um **steuerpflichtigen Arbeitslohn**. Die Erstattungsbeträge sind steuerpflichtige Einnahmen, und zwar bei der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen zuvor als Werbungskosten abgezogen wurden.

Mit freundlichen Grüßen